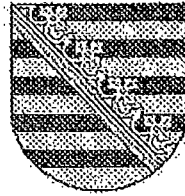


+49341392946723

beglaubigte Abschrift

Az: 8 K 330/17.A



# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: PAKISTAN

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Trans & Law, Rechtsanwältin Isabel Fernández de Castillejo, Paul-Gruner-Straße 61, 04107 Leipzig, Gz: 21/17\_VGL.1,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Chemnitz-, Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz, Gz: 6649240-461,

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht Langen-Braun als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 2018

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.1.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

+49341392946723

VG Leipzig - 8 K. 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Seh

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutz und die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - hinsichtlich Pakistans vorliegen.

Er stellte am 3.5.2016 einen Asylantrag. Bei der Erstbefragung trug er vor, er habe als Familienangehöriger seinen Bruder, der mit ihm zusammen in Markklesberg lebe. Er sei am 7.7.2015 aus Pakistan ausgeweist und ~~am 1.1.2015 nach Deutschland eingereist~~ nach Indien und Österreich am 1.1.2015 nach Deutschland eingereist. Bei seiner Anhörung am 19.12.2016 trug der Kläger vor, er sei Pakistani. Er habe Pakistan Ende 2014 verlassen. Er sei am 15.8.2015 in Deutschland eingereist. Er habe fünf Monate illegal in der Türkei gelebt und dort gearbeitet. Er sei Bauer und habe bis zur Ausreise in Rändir Mar gelebt. Gereist sei er mit seinem Partner. Sie seien Tänzer von Beruf und hätten getanzt und Geld für die Ausreise gespart. Er sei homosexuell. Ausgereist sei er, weil er zusammen mit seinem Freund, der auch in Deutschland sei, beschimpft und „schwul“ genannt worden und vergewaltigt worden sei. Er sei mit seinem Partner bis zur 10. Klasse zur Schule gegangen. Als die Familien erfahren hätten, dass sie eine Beziehung hätten, seien sie geschlagen und von zu Hause vertrieben worden. Ein Cousin seines Partners habe sie beim Sex erwischt und den Partner dann vergewaltigt. Als dieser sich dagegen gewehrt habe, habe er sie an die Familie verraten. Sie hätten etwa ein Jahr vor ihrer Ausreise zusammen das Dorf verlassen und sieben bis acht Monate anderswo gelebt, in Sambryal. Sie hätten eine Tanzausbildung gemacht und auf Hochzeiten in Nachbardörfern getanzt. Die Familien hätten sie nicht in Ruhe gelassen. In Pakistan dürften Männer nicht zusammenleben, besonders nicht im Punjab. Er wisse, dass er homosexuell sei, seitdem er sieben oder acht Jahre alt sei. Schon seit der 3. oder 4. Klasse sei er mit seinem Freund zusammen. Ausgereist sei er, weil er von seiner Familie geschlagen und mit dem Tode bedroht worden sei. Bei seiner Ankunft in Deutschland habe er seinen Partner als seinen Bruder ausgegeben.

Mit Bescheid vom 19.1.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz ab. Das Bundesamt stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass der Antragsteller die

+49341392946723

3 Leipzig - 8 K 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Seite 3

Ausreisefrist nicht einhalten werde, würde ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde dem Kläger am 20.1.2017 zugestellt.

Der Kläger hat am 1.2.2017 die vorliegende Klage erhoben. Er hat schriftlich seinen Vortrag vor dem Bundesamt in groben Zügen wiederholt. Außerdem hat er Fotografien vorgelegt und sich umfangreich zur Verfolgung Homosexueller in Pakistan geäußert. Wegen der weiteren Angaben des Klägers wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.1.2017 zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft des Klägers anzuerkennen und dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren; hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Pakistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2.11.2017 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Zum weiteren Streitstand wird auf die Gerichtsakten und die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamtes zum vorliegenden und dem beigezogenen Verfahren - 8 K 1096/17.A - verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - durch die Einzelrichterin.

Diese konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Denn sie war in der rechtzeitigen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) und hat im Übrigen generell auf Ladungen per Empfangsbekanntnis verzichtet (Schreiben vom 27.6.2017).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Der dies ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 19.1.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, das gilt auch für die Befristung des Einreiseverbots (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

+49341392946723

VG Leipzig - 8 K 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Sei.

Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylG) setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling ist. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 -, juris). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 - Qualifikationsrichtlinie (QR) - ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen

+49341392946723

VG Leipzig - 8 K 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Seite 5

ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht werden. Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VG Gelsenkirchen, Ur. v. 18.12.2015 - 9a K 3162/15.A -, juris, Rn. 27, m. w. N.).

Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus Pakistan bereits Verfolgungsmaßnahmen im dem oben umschriebenen Sinne ausgesetzt oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war.

Insoweit bedarf die Frage, ob der Vortrag des Klägers dazu, in seinem Heimatland schon eine homosexuelle Beziehung zum Kläger im Verfahren - § K 1096/17.A - gehabt zu haben oder überhaupt sich seiner Homosexualität schon bewusst gewesen zu sein, keiner Entscheidung, weil es auf die

+49341392946723

VG Leipzig - 8 K 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Sei

Beweiserleichterung gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QR vorliegend nicht ankommt, denn die Einzelrichterin ist davon überzeugt, dass der Kläger entsprechend seiner insoweit glaubhaften Bekundung in der mündlichen Verhandlung homosexuell ist, seine Homosexualität ausleben will und er deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit staatlichen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen rechnen muss, die an seine sexuelle Orientierung anknüpfen.

Soweit die Beklagte im angefochtenen Bescheid in Zweifel gezogen hat, dass der Kläger homosexuell ist, vermag ihr die Kammer darin nicht zu folgen. Der Kläger hat zwar in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er schon in Pakistan homosexuell gewesen sei und eine Beziehung zu seinem jetzigen Freund gehabt habe. Deren Entdeckung habe letztlich zu einer Bedrohung durch die Familien, Verlassen des Dorfes und schließlich des Landes geführt. Diese Geschichte kann jedoch dahinstehen, denn die Einzelrichterin glaubt dem Kläger, dass er spätestens, seitdem er in Deutschland ist, eine homosexuelle Beziehung zu seinem Lebenspartner unterhält. Aufgrund der Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung und des von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks hat die Kammer letztendlich keine durchgreifenden begründeten Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell ist.

Aufgrund seiner Homosexualität und seinem in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich geäußerten Wunsch, seine sexuelle Orientierung auszuleben, droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner sexuellen Ausrichtung und deren Betätigung im Fall der Entdeckung eine in Pakistan auch tatsächlich praktizierten Strafverfolgung, die sich als politische Verfolgung in dem oben unbeschriebenen Sinne darstellt.

Die Einzelrichterin folgt insofern dem Verwaltungsgericht Trier (Urt. v. 23.11.2017 - 2 K 9945/16.TR -), das dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urt. v. 5.10.2016 - 2a K 5150/16.A -, juris) folgend, sowohl in der Tatsachenfeststellung, als auch in der rechtlichen Bewertung, in seiner Würdigung der ihm vorliegenden Erkenntnislage, die sich im Wesentlichen mit den der Entscheidung der erkennenden Kammer zugrunde gelegten Auskünften und Erkenntnisquellen deckt, zutreffend ausgeführt hat:

„Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, Urt. v. 7.11.2013, - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 21.1.2015, - 13 K 5723/13.A -, jew. juris).

So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs – PPC - als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ verboten. Das Strafmaß beträgt im

+49341392946723

VG Leipzig - 8 K 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Seite 7

Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 30.9.2016, S. 17; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan v. 9.8.2013; Auswärtiges Amt, Auskunft v. 17.3.2010 an das VG Stuttgart; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe v. 3.5.2012 und v. 11.6.2015).

Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt (vgl. EuGH, Ur. v. 7.11.2013 - C-199/12 -; VG Düsseldorf, Ur. v. 21.1.2015 - 13 K 5723/13.A -, jew. juris).

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beidseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 30.5.2016, S. 17, Auskunft v. 17.3.2010 an das VG Stuttgart).

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen (vgl. VG Augsburg, Ur. v. 31.10.2014 - Au 3 K 1430222 -, Rn. 63, juris; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2.10.2012, UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan v. 9.8.2013.).

Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen „unnatürlichen Verhaltens“ angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angehlichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen (vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe v. 3.5.2012 und v. 11.6.2015; Amnesty International, Auskunft v. 2.10.2012 an das VG Wiesbaden; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan v. 9.8.2013).

+49341392946723

VG Leipzig - § K 330/17.A - Urteil vom 8.3.2018

Sei.

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich unten, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft v. 17.3.2010 an das VG Stuttgart; Lagebericht v. 30.5.2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe v. 3.5.2012 und v. 11.6.2015; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan v. 9.8.2013; Amnesty International, Auskunft v. 2.10.2012 an das VG Wiesbaden).

Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paar durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtstümwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer „unislamischen“ Ehe verurteilt (UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan v. 9.8.2013).“

Die Situation Homosexueller in Pakistan ergibt sich im Übrigen auch aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Pakistan des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Stand 2.12.2017 und Human Rights Watch, Country Summary Pakistan vom Januar 2017.

Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität, wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen hat, öffentlich ausleben würde.

Ob der Kläger wegen seiner Homosexualität auch mit von dritter, nichtstaatlicher Seite ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss, braucht vor dem Hintergrund der festgestellten staatlichen Verfolgung nicht entschieden zu werden, weil dieser Frage keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

Dem Kläger steht nach alledem ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Des Weiteren ist die, die Gewährung subsidiären Rechtsschutz und das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder Abschiebungsverbote vorliegen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2, das heißt die Flüchtlingseigenschaft, zuerkannt wird. Vorliegend ist



+49341392946723

VG Leipzig - 8 K 330/17-A - Urteil vom 8.3.2018

Seite 9

- wie ausgeführt - dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung über die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen der § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt. Ungeachtet dessen ist aber die, die Gewährung subsidiären Schutzes und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmungen abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylenerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in diesen Fällen dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes und der § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist.

Demzufolge ist - wie beantragt - die, die Gewährung subsidiären Schutz und das das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen (vgl. VG Trier, Urt. v. 23.11.2017 - 2 K 9945/16.TR -).

Des Weiteren erweist sich die dem Kläger gegenüber in Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides ergangene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung als rechtswidrig. Sie verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt ein Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 59, § 60 Abs. 10 AufenthG unter anderem voraus, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Da der Kläger, wie oben festgestellt, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, erweist sich die Abschiebungsandrohung deshalb als rechtswidrig und ihn in seinen Rechten verletzend.